

BUNDESARCHIV

Bundesarchiv

B 162 /

15966



Blattzahl (fol. 1-



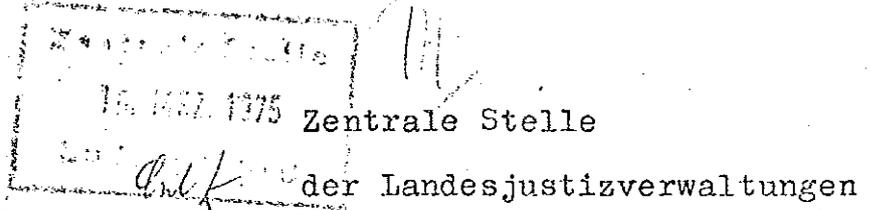
Warszawa, dnia 1987. 75. 4

Al. Ujazdowskie 11.

MINISTERSTWO SPRAWIEDLIWOŚCI

Główna Komisja
Badania Zbrodni Hitlerowskich
w Polsce

L. dz. Zh. I /Sn / 1 / 6 / 72 /



Herr Oberstaatsanwalt Dr. Ruckerl

714 Ludwigsburg

Schornforfer Strasse 58

Szanowny Panie Nadprokuratorze ! 9-1/2344

W załączeniu przesyłam materiał dowodowy w sprawie zbrodni popełnionych w latach 1941 - 1944 przez funkcjonariuszy hitlerowskiej żandarmerii z posterunku w Kleszczelach, pow. Hajnówka.

I. Protokoły przesłuchania świadków :

1. Mikołaj Nieroszczyk
2. Józef Makarowski
3. Włodzimierz Jakubowski
4. Grzegorz Cybulin
5. Antoni Skarżyński
6. Samoil Bieroza
7. Piotr Iwaniuk
8. Afanazy Szkoda
9. Aleksy Starczewski
10. Szymon Markiewicz
11. Józef Szymczak
12. Aleksander Kazimieruk

II. Akt zgonu Władysława Malowańca orazteczka dokumentacji technicznej.

zał.

Z poważaniem

Dyrektor

/Prof. dr Cz. Pilichowski/

Ü b e r s e t z u n g
I n h a l t s a n g a b e

Az.: S. 38/68

Zeugenvernehmung

Den 22. März 1972 in Kleszczele.
Waldemar M o n k i e w i c z - Unterstaatsanwalt der
Kreisstaatsanwaltschaft in Bialystok -
vernahm den Zeugen

Mikolaj N i e r o s z c z u k ,
geboren am 28. 9. 1906 in Bialowieza,
wohnhaft in Kleszczele, Kreis Hajnowka.

Der Zeuge sagte aus, daß er während der deutschen
Okkupation, im Jahre 1942, im Dorf Saki, das dem
Amtskommissar und dem deutschen Gendarmerieposten
in Kleszczele unterstand, gewohnt hat.

Der Zeuge erinnert sich, daß der Amtskommissar O t t o
hieß. Ob es sein Vorname oder Nachname war, ist dem
Zeugen nicht bekannt. O t t o war klein, dick, etwa
40 Jahre alt, blond.

Ferner sagte der Zeuge aus, daß eines Tages im Frühjahr
drei Gendarmen vom Posten in Kleszczele auf einem Fuhr-
werk im Dorf Saki eingetroffen sind. Unter ihnen befand
sich ein Gendarm, der von den Leuten "Ordnung" genannt
wurde. Er war klein, stämmig, etwa 40 Jahre alt, dun-
kelblond. Die beiden anderen im Dorf eingetroffenen
Gendarmen waren großgewachsen.

Im Dorf eingetroffen, verhafteten die Gendarmen den

Dorfbewohner Wladyslaw M a l o w a n i e c und schlugen ihn auf dem Hof des Zeugen blutig zusammen. Danach fuhren sie mit ihm nach Kleszczele ab.

Der Zeuge hörte später, daß M a l o w a n i e c nach Eintreffen in Kleszczele von den Gendarmen erschossen wurde. Den Leichnam des Erschossenen sah der Zeuge erst im Dorf Saki.

Ludwigsburg, den 27. November 1975

Triska
(T r i s k a)
Übersetzer

Bundesarchiv

Ü b e r s e t z u n g
I n h a l t s a n g a b e

Az.: S. 38/68

Zeugenvernehmung

Den 15. Mai 1973 in Bialystok.
Halina Nowakowska - Assessor des Kreisgerichts
vernahm den Zeugen

Jozef Makarowski,
geboren am 1. Februar 1902 und
wohnhaft in Kleszczele, Kreis Hajnowka.

Der Zeuge sagte aus, daß er gesehen habe, wie etwa
im Mai 1942 ein Gendarm vom Gendarmerieposten in
Kleszczele einen ihm vom Sehen her bekannten, etwa
20jährigen Polen aus dem Dorfe Saki in Kleszczele auf
den Hof ehemals eines Juden geführt hat.

Danach hörte der Zeuge Schüsse und sah, wie der Gendarm
allein vom Hof des Juden zurückkam und sich zum Gendar-
merieposten zurück begab.

Daraufhin begab sich der Zeuge auf den Hof des ausge-
siedelten Juden und sah dort den Erschossenen liegen,
der - wie der Zeuge später erfuhr - Malowaniec
hieß. Der Zeuge gibt weiter an, daß er sich nicht mehr
an die Namen sowie an das Äußere der Gendarmen vom
Posten in Kleszczele erinnert. Er weiß lediglich, daß
einer der Gendarmen von der örtlichen Bevölkerung
"Ordnung" genannt wurde.

Ludwigsburg, den 27. November 1975

Triska
(T r i s k a)

Übersetzer

AK angeh.
27.9.76
eg

BRUNNEN

Ü b e r s e t z u n g
I n h a l t s a n g a b e

Az.: S. 38/68

Zeugenvernehmung

Den 23. Juli 1973 in Bialystok.

Halina N o w a k o w s k a - Assessor des Kreisgerichts
vernahm den Zeugen

Włodzimierz J a k u b o w s k i ,
geboren am 18. 9. 1913 und
wohnhaft in Kleszczele, Str. Swierczewskiego Nr. 14.

Der Zeuge sagte aus, daß es in Kleszczele während der
deutschen Okkupation einen Gendarmerieposten gegeben hat
dessen Kommandant ein Deutscher namens S c h m i d t ,
danach W i n z e r , war.

S c h m i d t war etwa 40 Jahre alt, mittelgroß,
mittlerer Körperbau, dunkel.

W i n z e r hingegen war ca. 50 Jahre alt, mittelgroß,
kräftiger Körperbau.

Darüber hinaus erinnert sich der Zeuge an einen Gendarmen
vom Posten in Kleszczele, der von der Bevölkerung "Ord-
nung" genannt wurde. Dieser Gendarm war 35 - 40 Jahre
alt, kleinwüchsig, mittlerer Körperbau, blond. An andere
Gendarmen aus Kleszczele erinnert sich der Zeuge nicht
mehr.

Ferner sagte der Zeuge aus, daß er im Sommer 1942 in
den Morgenstunden gesehen hat, wie ein Gendarm vom Posten
in Kleszczele einen Mann vom Hof des Postens vor sich

her führte und mit ihm in eine Gasse einbog. Danach hörte der Zeuge von dort einen Schuß herüberklingen und sah später die Leiche des Erschossenen. Der Gendarm trug dabei einen schußbereiten Karabiner in den Händen.

Später erfuhr der Zeuge, daß der Getötete ein Bewohner des Dorfes Saki namens M a l o w a n i e c gewesen war

Ludwigsburg, den 28. November 1975

Triska

(T r i s k a)

Übersetzer

Bundesarchiv

Ü b e r s e t z u n g
I n h a l t s a n g a b e

Az.: S. 38/68

Zeugenvernehmung

Den 22. März 1972 in Kleszczele.
Waldemar M o n k i e w i c z - Unterstaatsanwalt der
Kreisstaatsanwaltschaft in Bialystok -
vernahm den Zeugen

Grzegorz C y b u l i n ,
geboren am 7. 4. 1918 in Nowobiela,
wohnhaft in Kleszczele, Kreis Hajnowka.

Der Zeuge sagte aus, daß er während der deutschen
Okkupation ab Oktober 1942 in Kleszczele seinen
festen Wohnsitz hatte. Daher kannte er auch den Amts-
kommissar aus Kleszczele, der etwa 60 Jahre alt, mittel-
groß, beleibt war, sowie seinen Stellvertreter namens
O t t o , der etwa so aussah wie der Amtskommissar und
auch etwa in seinem Alter war.

Kommandant des Gendarmeriepostens in Kleszczele war
- jedoch nicht sehr lange - S c h m i d t - etwa 40
Jahre alt, mittelgroß, beleibt, dunkel, der kurze Zeit
später von einem Deutschen namens W i n z e r abgelöst
wurde. Dieser letztere war etwas dicker als S c h m i d t
etwa 50 Jahre alt, mittelgroß, blond.

S c h m i d t verließ Kleszczele im Januar 1943.
Von den Gendarmen des Postens in Kleszczele kannte der
Zeuge folgende: H a r t m a n n - groß, mittlerer Körper-
bau, etwa 40 Jahre alt, blond;

P i t s c h - 38 Jahre alt, mittelgroß, blond, etwas
längliches Gesicht, Herkunft unbekannt;

P i t a r u s - etwa 30 Jahre alt, mittelgroß, mittlerer
Körperbau, blond, Herkunft unbekannt;

S c h o l z - etwa 35 Jahre alt, klein, beleibt, blond.
Er wurde von der örtlichen Bevölkerung "Ordnung" ge-
nannt.

F r a n z - etwa 40 Jahre alt, mittelgroß, blond.

Der Zeuge hörte, daß der Gendarm S c h o l z M a l o -
w a n i e c - einen Bewohner des Dorfes Saki - ermordet
haben sollte.

Ludwigsburg, den 28. November 1975

Triska
(T r i s k a)
Übersetzer

Bund...

Ü b e r s e t z u n g
I n h a l t s a n g a b e

Az.: Ds. 22/68 - S. 38/68

Zeugenvernehmung

Den 19. Juni 1972 in Bialystok.

Halina Nowakowska - Assessor des Kreisgerichts
vernahm den Zeugen

Antoni Skarzynski,
geboren am 20. 1. 1912 in Saki,
wohnhaft in Bialystok, Str.M.C. Sklodowskiej 10 m. 27.

Der Zeuge sagte aus, daß er sich aus der Zeit der deutschen Okkupation lediglich an den Namen eines Gendarmen vom Posten in Kleszczele erinnert, und zwar an SCHULTZ, der ca. 50 Jahre alt war, klein, mittlerer Körperbau.

Ferner hörte der Zeuge von Bewohnern seines Geburtsortes, daß die Gendarmen vom Posten in Kleszczele den Bewohner des Dorfes Saki, Wladyslaw Malowaniec, erschossen haben. Der Zeuge sah lediglich den Leichnam des Erschossenen nach der Überführung in Saki.

Ludwigsburg, den 28. November 1975



(T r i s k a)
Übersetzer

VK angeht
27.9.74
G

Ü b e r s e t z u n g
I n h a l t s a n g a b e

Az.: S. 38/68

Zeugenvernehmung

Den 1. Juni 1973 in Bialystok.

Halina N o w a k o w s k a - Assessor des Kreisgerichts
vernahm den Zeugen

Samoil B i e r o z a ,
geboren am 8. 10. 1890 und
wohnhaft in Toporki, Gemeinde Kleszczele, Kreis Hajnowka

Der Zeuge sagte aus, daß im Frühjahr 1943 sein 18jährige
Sohn Jan B i e r o z a von den Gendarmen vom Posten in
Kleszczele sowie Soldaten einer im Schulgebäude in
Kleszczele stationierten deutschen Einheit im Dorfe
Malenniki auf dem Hof der namentlich genannten Schwester
des Zeugen erschossen wurde. Diese Tat begingen die Deut-
schen vor den Augen des Zeugen.

Außerdem erschossen die Deutschen an diesem Tag in
Malenniki noch zwei Juden, die sich im Hause der
Schwester des Zeugen versteckt hielten.

Die Gendarmen vom Posten in Kleszczele waren dem Zeugen
nur vom Sehen her bekannt.

Die Soldaten aus Kleszczele kannte der Zeuge nicht.

Ludwigsburg, den 28. November 1975

Triska
(T r i s k a)

Übersetzer

VK angeht
27.9.76
eg

B

Ü b e r s e t z u n g

Inhaltsangabe

Az.: S. 38/68

Zeugenvernehmung

Den 26. Februar 1974 in Bialystok.

Halina Nowakowska - Richter des Kreisgerichts vernahm den Zeugen

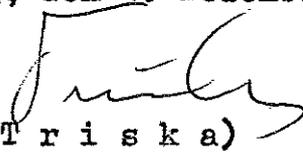
✓ Piotr Iwanuk,
geboren am 12. 4. 1920 und
wohnhaft in Malenniki, Gemeinde Orla, Kreis Bielsk
Podlaski.

Der Zeuge sagte aus, daß etwa im Frühjahr 1943 in den Abendstunden im Dorf Malenniki die Gendarmen vom Posten in Kleszczele sowie eine deutsche Militäreinheit auf etwa zwei LKW's eingetroffen sind. Sie warfen ins Wohnhaus des Zeugen Granaten hinein und erschossen Jan Bierozą draußen auf dem Hof. Jan Bierozą wohnte in Toporki und war an diesem Tage zu Besuch in Malenniki. Der Zeuge sah nur die Leiche des Erschossenen und hörte die auf ihn abgegebenen Schüsse.

Außerdem wurden an diesem Tage noch zwei namentlich genannte Juden aus Orla erschossen, die sich gerade im Hause des Zeugen aufhielten.

Der Zeuge hörte lediglich die auf dem Hof seines Hauses fallenden Schüsse, sah die Tat jedoch nicht.

Ludwigsburg, den 1. Dezember 1975


(Triska)

Übersetzer

KK angeht
24-8-74
ge

Ü b e r s e t z u n g
I n h a l t s a n g a b e

Az.: Ds. 38/68

Vernehmungsprotokoll

vom 22. November 1972,
des Zeugen Afanazy S z k o d a ,
der aussagte,
daß gegen Ende 1942/Anfang 1943 im Geburtsort des
Zeugen, Gregorowce, zwei Männer und eine Frau jüdischer
Herkunft, die von vorbeifahrenden Zügen abgesprungen
sind, von einer deutschen Patrouilleneinheit festge-
nommen wurden, die in Gregorowce stationiert war.

Am darauffolgenden Tag, in den Nachmittagsstunden,
trafen in Gregorowce zwei Gendarmen vom Posten in
Kleszczele ein. Sie führten die festgenommenen Juden
aufs Feld hinaus und erschossen sie dort nacheinander
an alten Kartoffelmieten, in denen die Opfer dann von
zwei namentlich genannten Bewohnern des Dorfes begraben
wurden.

Diese Tag sah der Zeuge mit eigenen Augen.

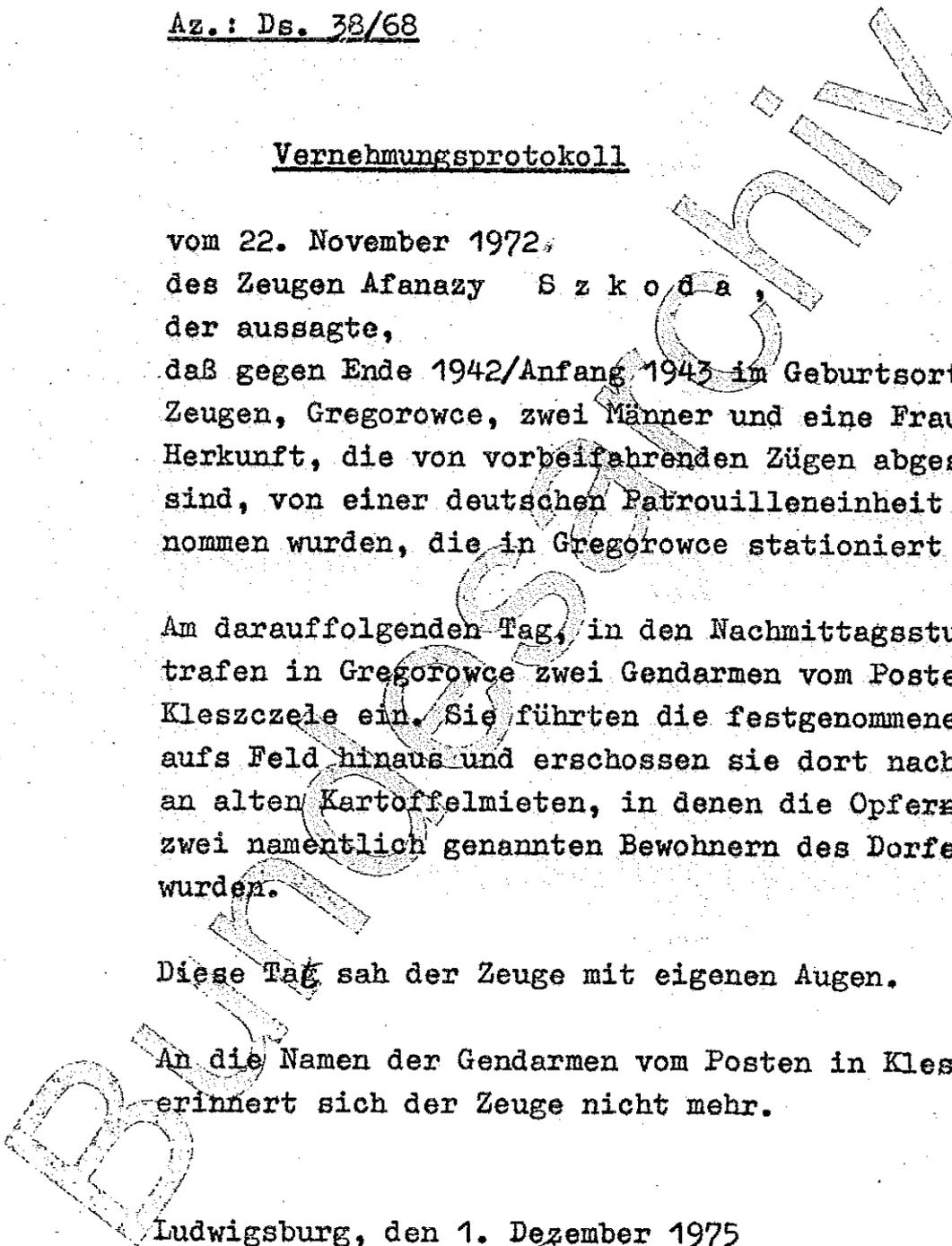
An die Namen der Gendarmen vom Posten in Kleszczele
erinnert sich der Zeuge nicht mehr.

Ludwigsburg, den 1. Dezember 1975


(T r i s k a)

Übersetzer

*TK angeh.
27.9.76*



Übersetzung
Inhaltsangabe

Az.: Ds. 38/68

Vernehmungsprotokoll

*VK angekl
27-9-71
Ge*

vom 22. November 1972
des Zeugen Aleksy S t a r c z e w s k i ,
der aussagte,
daß gegen Ende 1942 bzw. Anfang 1943 im Wohnort des
Zeugen, Wolka Wygonowska, sechs Männer jüdischer Her-
kunft von einem deutschen Gendarmen festgenommen und
in einer früher von Juden bewohnten Wohnung eingesperrt
wurden.

Am darauffolgenden Tag trafen in Wolka Wygonowska sechs
Gendarmen vom Posten in Kleszczele ein. Danach wurden
die etwa 20-30jährigen Juden in Partien zu jeweils drei
Personen von einem Exekutionskommando, bestehend aus
drei dieser Gendarmen, auf Befehl eines vierten an von
den Juden vorher selber ausgehobenen Gruben durch
Schüsse in den Hinterkopf getötet.

Diese Exekution fand statt im Wald bei Wolka Wygonowska
und wurde vom Zeugen sowie von einem weiteren Dorfbe-
wohner namens Jozef K a r p i u k mit eigenen Augen
gesehen. Beide waren während der Exekution am Tatort
und mußten danach die Leichen der Erschossenen beerdigen.

Die Namen der Gendarmen vom Posten in Kleszczele waren
dem Zeugen nicht bekannt.

Ludwigsburg, den 1. Dezember 1975

Triska
(T r i s k a)
Übersetzer

Übersetzung
Inhaltsangabe

Az.: S. 38/68

Vernehmungsprotokoll

vom 12. April 1973

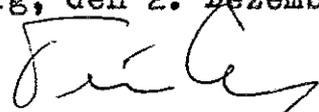
des Zeugen Szymon Markiewicz,
der aussagte,

daß gegen Ende des Jahres 1942 die Liquidierung des jüdischen Gettos in Kleszczele von einer fremden deutschen Einheit sowie den Gendarmen vom Posten in Kleszcze durchgeführt wurde. Die Uniformen der fremden Deutschen sahen ähnlich aus wie die der Gendarmen vom Posten in Kleszczele. Die Gendarmen aus Kleszczele kannte der Zeuge nur vom Sehen her.

Vom Hören und Sagen ist dem Zeugen bekannt, daß die Juden aus dem Getto in Kleszczele in Transportzügen nach Treblinka verfrachtet wurden.

Der Zeuge macht keine Angaben über irgendwelche Verbrechen der an der Aussiedlungsaktion in Kleszczele teilnehmenden Deutschen.

Ludwigsburg, den 2. Dezember 1975


(Triska)
Übersetzer

BUNDESARCHIV

im angeh.
27-9-76
ep

Ü b e r s e t z u n g
Inhaltsangabe

Az.: S. 38/68

Vernehmungsprotokoll

vom 19. Februar 1974

des Zeugen Jozef S z y m c z a k,
der aussagte,

daß er sich aus der Zeit der deutschen Okkupation an einen deutschen Gendarmen aus Kleszczele erinnert, den die örtliche Bevölkerung "Ordnung" nannte. Dieser Gendarm war ca. 45 Jahre alt, kleingewachsen, schwächlicher Körperbau, rote Haare. Die Namen der Gendarmen vom Posten in Kleszczele sind dem Zeugen inzwischen entfallen.

Der Zeuge gibt weiter an, daß gegen Ende des Jahres 1942 die Liquidierung des Gettos in Kleszczele von den Gendarmen vom Posten Kleszczele sowie einer deutschen Sondereinheit durchgeführt wurde.

Die Juden des Gettos in Kleszczele wurden in Güterzügen abtransportiert, angeblich nach Treblinka.

Der Zeuge macht keine Angaben über irgendwelche Verbrechen, die im Zusammenhang mit der Aussiedlungsaktion der Juden aus Kleszczele von den daran teilnehmenden Deutschen verübt worden wären.

Ludwigsburg, den 2. Dezember 1975


(T r i s k a)

Übersetzer

AK ausgel.
27.9.76
Lg

B
B
B

Übersetzung
Inhaltsangabe

Az.: S. 38/68

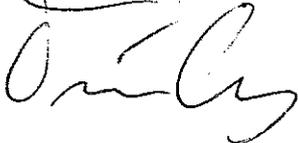
Vernehmungsprotokoll

vom 15. Mai 1973
des Zeugen Aleksander K a z i m i e r u k ,
der aussagte,
daß er zusammen mit einem weiteren Bewohner des Dorfes
Suchowolce namens Emilian (Z i e l i n k o) außerhalb
des Dorfes eine Grube ausheben mußte. Dies geschah auf
Befehl der Gendarmen vom Posten Kleszczele, die mit
einem Fuhrwerk und zwei etwa 20 - 25jährigen Juden aus
Wysokie Litewskie im Dorf Suchowolce eingetroffen sind.

Nachdem die Grube ausgehoben war, mußten sich die Juden
bis auf die Unterwäsche entkleiden und an die Grube mit
dem Gesicht zur Grube hinstellen. Danach wurden sie von
zwei Gendarmen durch jeweils einen Schuß aus Karabinern
in den Hinterkopf aus nächster Nähe getötet.

Die Namen der Gendarmen vom Posten in Kleszczele waren
dem Zeugen nicht bekannt.

Ludwigsburg, den 2. Dezember 1975


(T r i s k a)
Übersetzer

11/11 original
27.9.75
Ege

BUNDESARCHIV

Ü b e r s e t z u n g

Volksrepublik Polen
Woiwodschaft Bialystok
Kreis Hajnowka
Standesamt in Kleszczele
Nr. 6/1942

Auszug aus der Sterbeurkunde

Es wird bestätigt, daß M a l o w a n i e c , Wladyslaw,
19 Jahre alt,

in Kleszczele am 2. Mai 1942 gestorben ist.

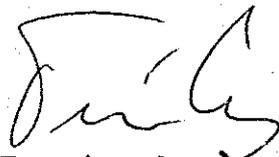
Der Verstorbene war ledig.

Kleszczele, den 14. 10. 1972.

Dienstsigel

Leiter des Standesamtes
gez. Unterschrift

Ludwigsburg, den 2. 12. 1975


(T r i s k a)

Dipl.-Übersetzer

Das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten Schmidt, Scholz, Winzer u.a. unbekannte Täter wird gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

VK vgy

Gründe:

A.

Der Schuldvorwurf:

Nach der militärischen Niederlage Polens im September 1939 und dem Abschluß des deutsch-sowjetischen Nichtangriffspaktes wurde das ehemals polnische Gebiet von Bialystok in den sowjetischen Machtbereich einbezogen. Im Verlauf des Ostfeldzuges kam dieser Landesteil ab Juli 1941 bis zum Rückzug der deutschen Truppen im Juni/Juli 1944 unter deutsche Verwaltung. Wie im übrigen Reichsgebiet, wurden damals auch im Bezirk Bialystok die ordnungspolizeilichen Aufgaben in den Städten von der Schutzpolizei und in den ländlichen Gemeinden von deutschen Gendarmeriebeamten wahrgenommen, die durch einheimische Hilfskräfte unterstützt wurden. U.a. befand sich auch in der Ortschaft Kleszczele/Krs. Bielsk-Podlaski, Bez. Bialystok, ein Gendarmerieposten, der in dem oben genannten Zeitraum eine wechselnde Personalstärke von ca. 8 - 15 Mann hatte. Dienstvorsitzender der Gendarmen in Kleszczele war der Gendarmeriekreisführer in Bielsk, Bezirkshauptmann Kemner, der wiederum dem Kommandeur der Gendarmerie (KdG) Major Limpert und dem Kommandeur der Ordnungspolizei (KdO) Oberst von Bredow in Bialystok unterstellt war.

Die polnische Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Verbrechen in Polen und die bisher vernommenen 12 polnischen Zeugen beschuldigen die ehemaligen Gendarmen des Postens in Kleszczele, mehrere Tötungsverbrechen begangen zu haben. Im einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

1. Am 2.5.1942 Erschießung des ca. 20 Jahre alten Polen Wladyslaw Malowaniec in der Ortschaft Kleszczele möglicherweise durch den Gendarmeriebeamten Scholz.
2. An einem unbekanntem Tag im Winter 1942/43 sprangen zwei jüdische Männer und eine Frau in der Nähe der Ortschaft Gregorowce von einem Transportzug ab, der sie wahrscheinlich in ein Konzentrationslager befördern sollte. Sie wurden jedoch festgenommen und den Gendarmen vom Posten in Kleszczele übergeben, die sie außerhalb der Ortschaft auf einem freien Feld exekutierten.
3. An einem nicht näher feststellbaren Tag im Winter 1942/43 wurden sechs jüdische Männer in einem Waldgelände in der Nähe der Ortschaft Wolka Wygonowska durch sechs Gendarmen des Postens in Kleszczele hingerichtet.
4. Im Frühjahr 1943 erschossen Gendarmen aus Kleszczele und unbekannte Soldaten einer anderen deutschen Einheit in der Ortschaft Malenniki den 18 Jahre alten Polen Jan Bieroza und zwei unbekannte Juden, die sich in einem Haus versteckt hatten.
5. An einem nicht mehr feststellbaren Tag im Jahre 1943 wurden zwei jüdische Männer außerhalb des Dorfes Suchowolce durch zwei Gendarmeriebeamte vom Posten in Kleszczele erschossen.

B.

Das Ergebnis der Ermittlungen:

Die Zeugen Bieroza Samoil, Cybulin Grzegorz, Iwaniuk Piotr, Jakubowski Wlodzimierz, Kazimieruk Aleksander, Makarowski Jozef,

Markiewicz Szymon, Nieroszczuk Mikolaj, Skarzynski Antoni, Starczewski Aleksy, Szkoda Afanazy und Szymczak Jozef, an deren Glaubwürdigkeit keine Zweifel bestehen, konnten verständlicherweise keine konkreten Angaben über die Täter machen. Mehrere von ihnen waren zwar Augenzeugen einzelner Erschießungen und erkannten auch als Täter Gendarmen des Postens in Kleszczele. Da ihnen aber deren Personalien nicht bekannt waren, ist es ihnen nicht möglich, die Täter namentlich zu benennen. Einige der Zeugen haben nur durch Erzählungen anderer Personen von den Hinrichtungen erfahren und andere konnten wenigstens Namen von Gendarmen in Kleszczele wiedergeben, die ihnen phonetisch im Gedächtnis haften geblieben sind. Genannt wurden von den Zeugen:

Postenführer Schmidt (bis Januar 1943), Postenführer Winzer, Franz, Hartmann, Pitarus, Pitsch und Scholz. Einer der Gendarmen soll den Spitznamen "Ordnung" getragen haben.

Ob und in welchem Ausmaß gerade diese genannten Gendarmen an den geschilderten Exekutionen teilgenommen haben, war nicht einwandfrei zu klären. Es ist allerdings ein erheblicher Verdacht dafür gegeben, daß insbesondere die Postenführer Erschießungsbefehle erteilt haben und zumindest in einem Fall soll der Gendarm Scholz als Täter erkannt worden sein.

Jedoch haben die vagen Namenshinweise der polnischen Zeugen nicht zur Ermittlung der Täter ausgereicht. Der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg liegen trotz entsprechender Nachforschungen keine Erkenntnisse über die personelle Besetzung des Gendarmeriepostens in Kleszczele in den Jahren 1942/43 vor.

Gegen den Dienstvorgesetzten der Gendarmen in Kleszczele, den ehemaligen Bezirkshauptmann Renner, war bei der Staatsanwaltschaft

Nürnberg-Fürth bereits ein Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zum Mord (NSG) unter dem Az. 15 Js 8/73 anhängig, das am 25.3.1976 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist. Gegenstand dieses Verfahrens waren zahlreiche Erschießungsaktionen in den Jahren 1941 - 1944 im Kreis Bielsk-Podlaski. Im Verlauf dieses Verfahrens wurden umfangreiche Nachforschungen durchgeführt, die zur Ermittlung der Tatbeteiligten führen sollten. Zu diesem Zweck wurden die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen von Bredow, Limpert u.a. - 814 Js 1091/68 -, die Akten der Staatsanwaltschaft Dortmund gegen Fromm, von Bredow, Limpert u.a. - 45 Js 18/64 - und das Urteil des BGH vom 17.3.1967 in der Strafsache Lampe - 4 StR 464/66 - beigezogen und ausgewertet. Fromm als SS- und Polizeiführer (SSPF) in Bialystok hatte gegenüber den verschiedenen Polizeidienststellen im Bezirk auf bestimmten Einzelgebieten Weisungsbefugnis und darüberhinaus die generelle Aufgabe und Befugnis, erforderlichenfalls die Tätigkeit aller Polizeiorgane und die Zusammenarbeit untereinander oder mit anderen Behörden zu koordinieren. Dies galt vor allem für Einsätze zur Partisanenbekämpfung. Der SSPF hatte somit eine Schlüsselposition inne.

Bei der Überprüfung dieser Akten ergaben sich weder Hinweise auf die unter A. 1-5 geschilderten Erschießungsaktionen, noch auf die personelle Besetzung des Postens in Kleszcele. Andererseits konnten die Personalien und Anschriften zahlreicher Personen festgestellt werden, die während des 2. Weltkrieges bei einer der verschiedenen Polizeieinheiten im Raum Bialystok Dienst geleistet und deshalb möglicherweise Kenntnisse über die damaligen Vorgänge in diesem Gebiet haben. Es wurden deshalb ausführliche Vernehmungsersuchen erstellt und an die zuständigen Polizeidienststellen versandt. Die Nachforschungen ergaben jedoch, daß viele der als Zeugen in Betracht kommenden Männer inzwischen verstorben oder infolge ihres hohen Alters oder wegen schwerer Erkrankung nicht mehr vernehmungsfähig sind. Trotzdem wurden noch ca. 50 Zeugen zu zahl-

reichen Schuldvorwürfen der Polen gehört. Die Vernehmungen brachten jedoch keine Aufhellung der damaligen Geschehnisse. Dem Ergebnis der Ermittlungen in dem Verfahren gegen Renner - 15 Js 8/73 - das nachfolgend wiedergegeben wird, kommt auch für das Verfahren 95 Js 6991/76 erhebliche Bedeutung zu.

Die Gendarmerie unter dem Kommando des KdG Major Limpert war im Bezirk Bialystok in die 3 Gendarmerie-Hauptmannschaften Bialystok-Land und Grajewo (Hauptmann Läkemaker +), Bielsk und Lomza (Hauptmann Lamer bis Ende 1943 +) und Grodno, Wolkowysk und Sokolka (Hauptmann Stumm +) eingeteilt. Diese Gendarmerie-hauptmannschaften unterteilten sich in sogenannte Gendarmeriekreise. Jeder Gendarmeriekreisleiter, meist ein Bezirkshauptmann der Gendarmerie, hatte mehrere Abteilungsführer unter sich und diese befehligten die einzelnen Gendarmeriestationen und kleineren Posten im Bezirk.

Zu den Aufgaben des Gendarmeriekreisleiters gehörte es, für die materielle Ausstattung der Posten zu sorgen, während für die personelle Besetzung der KdG zuständig war. Kleinere Einsätze im Kreisgebiet gegen kriminelle Banden oder Partisanen hatte der Gendarmeriekreisleiter mit seinen eigenen Kräften durchzuführen. Die von den Gendarmen seines Kreises erstellten Strafanzeigen hatte er zu prüfen und an den KdG bzw. an den Kreis-kommissar zur weiteren Sachbehandlung zu übersenden.

Dem Gendarmeriekreisleiter Renner in Bielsk unterstanden ab November 1941 bis Juli 1944 insgesamt 9 Abteilungsführer und ca. 420 Gendarmen, sowie polnische Hilfspolizisten in derselben Stärke, die auf etwa 30 Posten in dem ca. 10.000 qm großen Kreisgebiet verteilt waren. Einer dieser Posten war in der Ortschaft Kleszczele stationiert.

Daneben waren im Bezirk Bialystok noch mehrere Sondereinheiten der Gendarmerie für verschiedene überörtliche Aufgaben eingesetzt:

- a) Vom Oktober 1941 bis zum Rückzug im Juli 1944 lag in der Stadt Bialystok eine motorisierte Gendarmerie-Kompanie, die verwaltungsmäßig dem KdG unterstellt war. Die Einheit mußte vor allem Verkehrssicherungsaufgaben erfüllen, aber auch Exekutionskommandos für Erschießungen abstellen. Die Entscheidung über besondere Einsätze dieser Einheit hatte sich der KdO vorbehalten.
- b) Ab April 1942 wurden in den Bezirk Bialystok die selbständigen Gend. Züge (mot.) 29, 30, 31 und 32 verlegt, die zunächst einsatzmäßig dem KdG unterstellt waren. Später wurden sie in sogenannte "Jagdzüge" umbenannt. Die Organisation und die Leitung der Einsätze oblag nunmehr dem Major Heim, Leiter der Abt. I beim KdO und gleichzeitig Chef des Bandenbekämpfungsstabes beim SSDF in Bialystok.

Im Bezirk Bialystok wurden während des 2. Weltkrieges - wie überall in den besetzten polnischen und russischen Landesteilen - im Zuge der "Endlösung der Judenfrage" zahlreiche Vernichtungsaktionen gegen die jüdischen Bürger durchgeführt. Daneben kam es immer wieder zu "kleineren" Erschießungsaktionen, denen aber nicht nur jüdische Männer und Frauen, sondern teilweise auch andere Teile der Bevölkerung, die damals weitgehend als "rassisch minderwertig" angesehen wurde, zum Opfer fielen. Breiten Raum nahm ferner in den besetzten Ostgebieten die Partisanenbekämpfung ein, durch die zunehmend Kräfte der deutschen Polizei und der Wehrmacht gebunden wurden. Überfälle auf Polizeiposten, Anschläge auf Landeseinwohner, die mit den deutschen Besatzungsmächten zusammenarbeiteten, Sabotageakte an Einrichtungen der Eisenbahn oder an Brücken, Überfälle auf einzeln fahrende Wehrmachtstransporte u.s.w., führten mehr und mehr zu rigorosen Vergeltungsschlägen der

Besatzungsmacht. Durchsuchungen von Ortschaften, Festnahmen, Deportationen und Exekutionen von bandenverdächtigen Personen oder von Sympathisanten der Partisanen, Einäscherungen sogenannter "bandenverseuchter" Ortschaften u.ä. waren an der Tagesordnung. Vielfach wurden diese Exekutionen auf Befehl eines Vorgesetzten durchgeführt, ohne daß ein Gerichtsurteil vorlag. Bei all diesen Unternehmungen waren regelmäßig Kräfte der Sicherheits- oder der Ordnungspolizei eingesetzt, die gelegentlich auch von Wehrmachtseinheiten unterstützt wurden, die mit Sicherheitsaufgaben im rückwärtigen Operationsgebiet betraut waren.

Häufig kam es aber auch zu Exzessen einzelner Angehöriger der Polizei, die eigenmächtig, aus Rassenhaß oder aus übersteigertem Machtbewußtsein willkürlich Männer, Frauen und sogar Kleinkinder töteten.

Bei seiner Vernehmung durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft bestritt der ehemalige Gendarmeriekreisführer Renner, den ihm unterstellten Gendarmeriebeamten Befehle zur rechtswidrigen Erschießung von Zivilisten gegeben zu haben. Auf Vorhalt räumte er ein, daß er immer wieder durch Meldungen der Gendarmeriebeamten vom Schußwaffengebrauch und über die Erschießung polnischer Staatsangehöriger unterrichtet worden sei. Er könne aber mit Bestimmtheit sagen, daß ihm niemals Fälle gemeldet worden seien, wonach einer seiner Gendarmen rechtswidrig geschossen und dabei Menschen getötet habe. Hätte er von solchen Vorkommnissen Kenntnis erlangt, dann hätte er den Beamten zur Verantwortung gezogen. Er habe eine gründliche Ausbildung als Polizeibeamter genossen und hätte derartige Verbrechen der ihm unterstellten Gendarmen nicht geduldet. Falls tatsächlich Tötungsverbrechen begangen worden seien, habe es sich wahrscheinlich um ein eigenmächtiges Vorgehen der Gendarmen gehandelt, über das ihn diese nicht wahrheitsgemäß informiert haben. Es müsse ferner berücksichtigt werden, daß infolge der starken Par-

tisanentätigkeit immer wieder die Telefonverbindungen zu den Abteilungsführern und zu den einzelnen Posten unterbrochen worden seien. Schriftliche Meldungen und Anzeigen habe man zeitweise nur unter großen Schwierigkeiten befördern können. Vielfach seien mehrere Wehrmachtsfahrzeuge zu einem Konvoi zusammengezogen und unter Geleitschutz eingesetzt worden. Selbstverständlich seien auch Postsendungen bei Partisanenüberfällen verloren gegangen. Dadurch sei eine lückenlose Unterrichtung über die Vorfälle im Kreisgebiet nicht möglich gewesen. Nicht auszuschließen sei im übrigen, daß der Kommandeur der Sicherheitspolizei (KdS) unmittelbar bei einzelnen Posten Gendarmen zur Durchführung von Exekutionen angefordert habe, ohne daß er - Renner - eingeschaltet worden sei. Die Offiziere der Sicherheitspolizei hätten sich teilweise wenig um Zuständigkeitsfragen gekümmert und häufig über den Kopf der Gendarmeriekreisführer hinweg gehandelt. An die Namen von Gendarmen, die auf den einzelnen Posten eingesetzt gewesen seien, könne er sich heute nicht mehr erinnern.

Im ähnlichen Sinne äußerte sich der ehemalige Gendarmeriekreisführer Kastner in Sokolka. Er behauptete gegenüber dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft, für den Schußwaffengebrauch hätten in den besetzten Ostgebieten grundsätzlich dieselben Vorschriften gegolten, wie im Deutschen Reich. Er wolle aber nicht ausschließen, daß auch rechtswidrige Exekutionen durch Gendarmen erfolgt seien. Wahrscheinlich sei von diesen im eigenen Interesse nicht wahrheitsgemäß berichtet worden. Möglich sei auch, daß derartige Meldungen gänzlich unterblieben seien. Man müsse berücksichtigen, daß allenfalls 10 - 20 % der eingesetzten Gendarmen aktive Beamte mit einer umfassenden polizeilichen Ausbildung gewesen seien. Von den Reservisten und den polnischen Hilfspolizisten seien schriftliche Arbeiten vielfach nur sehr mangelhaft erledigt worden.

Auch die übrigen vernommenen deutschen Zeugen behaupteten übereinstimmend, ihnen sei nichts davon bekannt, daß Gendarmeriebeamte im Kreis Bielsk-Podlaski an Erschießungsaktionen und rechtswidrigen Hinrichtungen beteiligt gewesen seien. Viele bestritten, überhaupt jemals von Tötungsverbrechen gehört zu haben, die von der Sicherheits- und der Ordnungspolizei im Raum Bialystok begangen worden sind.

Die Zeugen Braun, David, Deinel, Junghänel, Könecke, Petersen, Poschner und Probst, alle ehemalige Angehörige der Gend.Komp. (mot.) in Bialystok, beschränkten sich auf die oben gegebene Sachdarstellung und behaupteten, zu den Gendarmen auf den einzelnen Gendarmerieposten habe kein Kontakt bestanden. Die ehemaligen Gendarmeriebeamten Balanski, Biada, Dölitzsch, Graf, Hauschulz, Heyer, Hofstadt, Kittel, Klein, Schreiber, Wiesner und Windrich, während des 2. Weltkrieges auf verschiedenen Gendarmerieposten im Bezirk Bialystok eingesetzt, bestätigten, polizeilichen Vollzugsdienst geleistet und gelegentlich an Partisaneneinsätzen teilgenommen zu haben. Eine Beteiligung an Exekutionen wurde jedoch in Abrede gestellt. Nur Klein und Wiesner räumten ein, im Verlauf des Krieges von Vergeltungsaktionen gehört zu haben. Über Tötungsverbrechen anderer Polizeibeamter im Kreis Bielsk-Podlaski konnten die Zeugen angeblich keine Angaben machen.

Die Aussage des ehemaligen Gendarmeriekreisführers in Grajewo, des Zeugen Krieger, brachte ebenfalls kein für die Sachaufklärung positives Ergebnis. Der ehemalige KdO, Oberst von Bredow und der damalige KdG in Bialystok, Major Limpert, beriefen sich auf angebliche Unkenntnis. Sie räumten zwar ein, davon gewußt zu haben, daß die Sicherheitspolizei Exekutionen durchgeführt habe, bestritten aber eine Teilnahme der Ordnungspolizei an rechtswidrigen Tötungsverbrechen. Die ehemaligen Offiziere der Schutzpolizei Bau-

mann, Kornhagen und Osterrode wollten ausweislich der Vernehmungsniederschriften nie etwas von Tötungsverbrechen gehört haben, die von Angehörigen der Ordnungspolizei begangen worden sind. Die Zeugen Bartscht, Krupp und Weber, ehemals Angehörige verschiedener im Raum Bialystok operierender Polizeibataillone, bekundeten, ihnen sei über die im Kreis Bielsk-Podlaski durchgeführten Exekutionen nichts bekannt.

Selbst die ehemaligen Angehörigen der Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei (KdS) in Bialystok schützten bei ihren Vernehmungen Unwissenheit vor. Gehört wurden die ehemaligen SS-Hauptsturmführer Erdbrügger, Errelis und Möller, die SS-Obersturmführer Dibus und König, sowie die Kriminalsekretäre bzw. Oberassistenten Fischer, Plewe, Salden, Schröder, Schweda und Wiese. Teilweise mußten sie einräumen, daß im Bezirk Bialystok laufend Liquidierungs- und Vergeltungsmaßnahmen gegen die einheimische Bevölkerung durchgeführt worden seien. Auch der Bandenkampf habe Säuberungsaktionen in den verschiedenen Ortschaften notwendig gemacht. Außerdem seien von Standgerichten immer wieder Todesurteile gefällt worden. Abgesehen davon, daß die Zeugen - wie nicht anders zu erwarten - für ihre eigene Person jede Teilnahme an rechtswidrigen Exekutionen bestritten, behaupteten sie auch, keinen näheren Kontakt zur Gendarmerie gehabt zu haben und deshalb nichts darüber sagen zu können, ob die im Kreis Bielsk-Podlaski eingesetzt gewesenen Gendarmen Tötungsverbrechen begangen haben. Daß von der Dienststelle des KdS aus unmittelbar Befehle dieser Art an einzelne Polizeiposten ergangen seien, wurde ebenfalls bestritten.

Nicht aufschlußreicher waren die Vernehmungen des früheren SS-PF und SS-Standartenführers Fromm, seines Adjutanten Oberleutnant Frieh und des Ordonnanzoffiziers Oberleutnant Mentzel. Obwohl

gerade diesen Leuten nach dem Willen der Machthaber des "Dritten Reiches" wichtige Funktionen in dem unbarmherzigen Vernichtungskampf gegen die Bevölkerung in den besetzten Ostgebieten übertragen waren, stellten auch sie in Abrede, Gendarmeriebeamten Exekutionsbefehle erteilt und von den Geschehnissen im Kreis Bielsk-Podlaski gewußt zu haben. Schließlich wurden noch die ehemaligen Kreiskommissare Tubenthal und Graf von der Groeben in Bielsk und Lomza, der beim Chef der Zivilverwaltung in Bialystok als Regierungsassessor tätig gewesene Zeuge Pfeiffer und der ehemalige SS-Standartenführer und Inspekteur der Sicherheitspolizei in Königsberg Dr. Canaris vernommen. Sie beriefen sich darauf, daß sie vor allem mit Verwaltungsaufgaben befaßt gewesen seien und keine sachdienlichen Angaben zu den gegen die Gendarmeriebeamten im Kreis Bielsk-Podlaski erhobenen Vorwürfe machen könnten.

Abschließende Beweiswürdigung:

Aufgrund der Bekundungen der polnischen Zeugen kann als bewiesen angesehen werden, daß Gendarmen des Postens in Kleszczele die unter A. 1 - 5 erwähnten Exekutionen durchgeführt haben. Die vernommenen Polen konnten jedoch weder konkrete Angaben darüber machen, ob und in welchem Umfang die Beschuldigten Schmidt, Scholz und Winzer oder andere Gendarmen an den Tötungsverbrechen beteiligt waren, noch genaue Hinweise geben, die eine Ermittlung der Männer ermöglicht hätten, die damals in Kleszczele Dienst geleistet haben. Da sich andererseits die deutschen Zeugen, die während des 2. Weltkrieges als Angehörige der Polizei im Bezirk Bialystok eingesetzt waren, auf Unkenntnis berufen, ist eine Aufklärung der Tötungsverbrechen nicht mehr möglich.

92

Zwar begegnen den Aussagen der deutschen Zeugen gewisse Bedenken. Es ist unwahrscheinlich, daß keiner von ihnen etwas über die von den Gendarmen im Kreis Bielsk-Podlaski durchgeführten Erschießungen weiß. Dies gilt insbesondere für die unmittelbaren Diestvorgesetzten der Gendarmen in Kleszczele, Renner, Limpert und von Bredow. Möglicherweise waren sie sogar an der Liquidierung der Opfer durch die Erteilung entsprechender Befehle beteiligt. Es ist deshalb die Vermutung gerechtfertigt, daß mehrere Zeugen nicht die volle Wahrheit gesagt oder diese verschwiegen haben aus Sorge, selbst in Verdacht zu geraten oder aus dem Bestreben heraus, die Gefahr der Strafverfolgung von anderen Betroffenen fernzuhalten. Da die meisten Zeugen ein relativ hohes Alter erreicht haben und das Tatgeschehen mehr als 30 Jahre zurückliegt, überrascht es nicht, daß sich die Zeugen immer wieder auf Erinnerungslücken berufen. In manchen Fällen mag dies eine billige Ausrede sein; widerlegbar ist eine solche Einlassung jedenfalls nicht, zumal weder Namenslisten, noch sonstige schriftliche Unterlagen über die damaligen Einsätze der Gendarmerie vorhanden sind, so daß den Zeugen nur wenige Vorkhaltungen gemacht werden konnten. Bei dieser Beweislage besteht keine Aussicht mehr, die Täter zu ermitteln.

Nürnberg, den 12. Mai 1976
Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht Nürnberg-Fürth

H o r n
Oberstaatsanwalt he

9-1/4125

94

Übersetzung

(Stempel mit der Aufschrift:)
Institut des Nationalen Gedenkens
Abteilungskommission zur Verfolgung
der Verbrechen gegen das polnische Volk
in Bialystok
15-637 Bialystok, ul. Warszkatowa 1A

Az.: S 2/05/Zn

Bialystok, den 30.01.2004

Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen
Schorndorfer Str. 58
71-638 Ludwigsburg
Postfach 1144
71611 Ludwigsburg

Die Abteilungskommission zur Verfolgung der Verbrechen gegen das polnische Volk in Bialystok führt Ermittlungen (S 2/05/Zn) wegen Tötungen von sechs unbekanntenen Personen jüdischer Volkszugehörigkeit nach deren Verhaftung durch Gendarmen vom Posten in Kleszczele an einem unbekanntenen Datum im Sommer 1942 in der Ortschaft Wolka Wyganowska, Kreis Biels Podlaski, Verbrechen gem. Art. 1 Ziffer 1 des Erlasses vom 31.08.1944 über die Bestrafung von faschistisch-hitleristischen Verbrechen, die sich des Mordes und der Misshandlungen an Zivilbevölkerung und Kriegsgefangenen schuldig gemacht haben, sowie von Verrätern an dem polnischen Volk (Ges. Bl. Dz. U. Nr. 69/1946, Pos. 377 mit Nachträgen) in Verbindung mit Art. 1 Ziffer 1 Buchstaben a des Gesetzes vom 18.12.1998 über das Institut des Nationalen Gedenkens – Abteilungskommission zur Verfolgung der Verbrechen gegen das polnische Volk.

In dem Zusammenhang wende ich mich an Sie höflichst mit der Frage, ob in den Archivbeständen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg Dokumente vorhanden sind, die die Ermittlung der Personalien der Gendarmerieangehörigen vom Posten in Kleszczele ermöglichen. Sollte dies der Fall sein, bitte ich um diesbezügliche Informationen zur weiteren Verwendung im vorliegenden Verfahren S 2/05/Zn. Gleichzeitig bitte ich um Feststellung, ob Informationen vorhanden sind, die zur Ermittlung der aktuellen Adresse dieser Personen beitragen können, um diese als Zeugen bezüglich der genannten Ereignisse vernehmen zu können.

(Stempel mit der Aufschrift:)

Staatsanwalt
Dariusz Olszewski
Leiter der Abteilungskommission zur
Verfolgung der Verbrechen gegen
das polnische Volk in Bialystok
(unleserliche Unterschrift)

Anlage: zwei Kartenausschnitte der Region

/Eine der Anlagen stellt die aktuelle administrative Einteilung der Woiwodschaft Podlasien dar, wobei mit schwarzem Punkt jeweils der Sitz der Kreisverwaltung und mit schwarzem Punkt in Umrandung kreisfreie Städte markiert wurden – Anm. d. Ü./

F.d.R.d.Ü.

Ludwigsburg, den 25.02.2005

Jochacek
(Jochacki)
Übersetzer

Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen
208 AR 232/05 [9-1/4125; V 205 AR 77/75 (B)]

Vfg.

1. **Vermerk:** Anlass gibt Bl. 5 d. A. Unterzeichner hat die erforderlichen Recherchen geführt, insbesondere den Vorgang V 205 AR-Z 77/75 (B) ausgewertet. Von der Auswertung des Vorgangs 205 AR-Z 104/59 wurde (entgegen der ursprünglichen Absicht; Bl. 19 R d. A) dann doch abgesehen, weil ausweislich Bl. 25 d. A. auch in jenem Verfahren die Angehörigen des Gendarmeriepostens in Kleszczele nicht festgestellt werden konnten.

Die Tat, wie von der Abteilungskommission Bialystok in ihrem Rechtshilfeersuchen Bl. 5 d. A. soweit <> beschrieben, könnte evtl. mit der Tat zu Ziffer 3 des Einstellungsvermerks der StA Nürnberg-Fürth vom 12.05.1976 beschrieben (Bl. 9 d. A.) identisch sein (Tatort, Anzahl, Volkszugehörigkeit der Opfer sowie Einordnung der Täter als „Gendarmen des Postens Kleszczele“ sind identisch, lediglich die Tatzeit differiert um etwa ein halbes Jahr, doch blieben die Angaben zur Tatzeit insoweit jeweils im Ungefähren).

2. Schreiben unter Beifügung einer beglaubigten Ablichtung von Bl. 8-19 d. A.:

Bund

**Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen**

9 - 1/4125

Bei Antwortschreiben bitte Aktenzeichen angeben

71638 Ludwigsburg, den 31.03..2005
Schorndorfer Straße 58
Telefon: 07141/18-0
Durchwahl: 07141/18-6207
Telefax: 07141/18- 6217
E-Mail: ZSt-Ludwigsburg@t-online.de
Bearbeiter: Staatsanwalt Schilder

Zentrale Stelle, Postfach 11 44, 71611 Ludwigsburg
Instytut Pamięci Narodowej
Oddziałowa Komisja Ścigania Zbrodni
przeciwko Narodowi Polskiemu w Białymstoku
ul. Warszawska 1A

PL 15-637 Białystok
POLSKA

**Nationalsozialistische Tötungsverbrechen begangen von Angehörigen des
Gendarmeriepostens in Kiszczele, Bezirk Białystok**

Ihr Rechtshilfeersuchen vom 30. Januar 2005 (S-2/05/Zn)

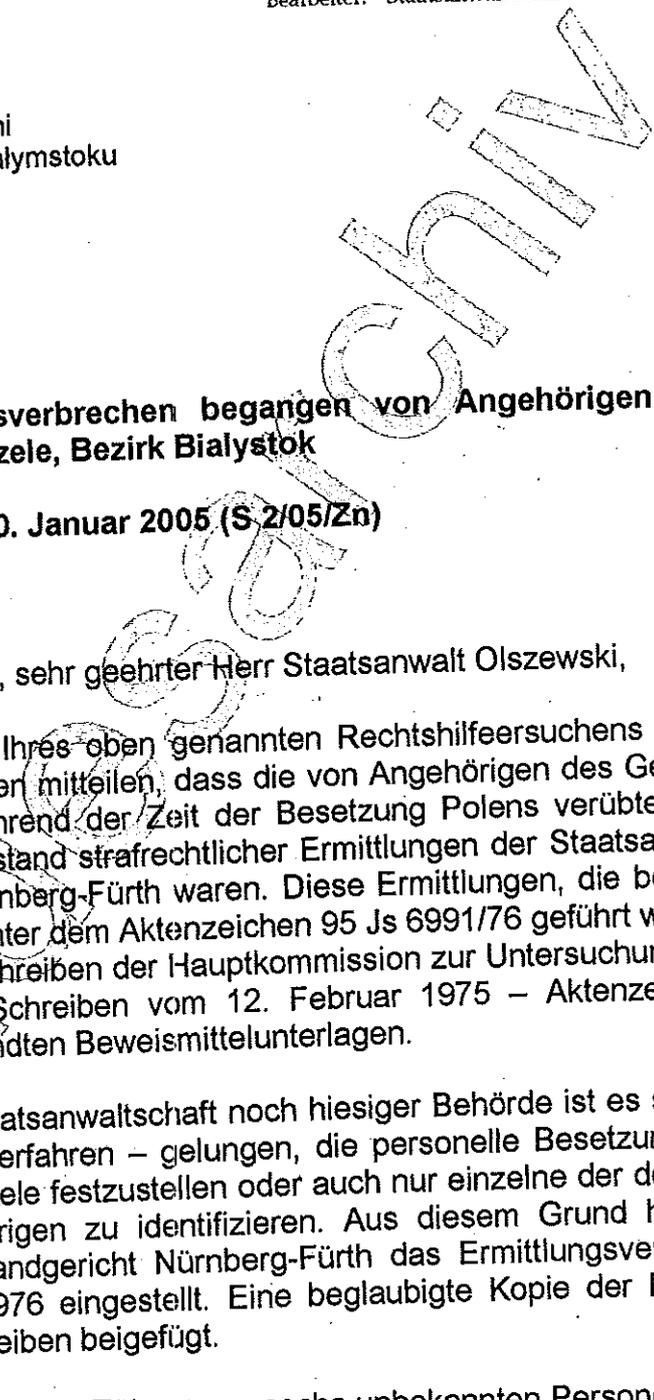
Anlage: 1 Schriftstück

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Staatsanwalt Olszewski,

als Ergebnis der hier aufgrund Ihres oben genannten Rechtshilfeersuchens ange-
stellten Recherchen darf ich Ihnen mitteilen, dass die von Angehörigen des Gendar-
meriepostens in Kiszczele während der Zeit der Besetzung Polens verübten Tö-
tungsverbrechen bereits Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen der Staatsanwalt-
schaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth waren. Diese Ermittlungen, die bei vor-
genannter Staatsanwaltschaft unter dem Aktenzeichen 95 Js 6991/76 geführt worden
sind, resultierten aus dem mit Schreiben der Hauptkommission zur Untersuchung von
Naziverbrechen in Polen mit Schreiben vom 12. Februar 1975 – Aktenzeichen:
Zh//Sn/1/6/72 – nach hier gesandten Beweismittelunterlagen.

Weder der vorbezeichneten Staatsanwaltschaft noch hiesiger Behörde ist es seiner-
zeit – auch nicht in anderen Verfahren – gelungen, die personelle Besetzung des
Gendarmeriepostens in Kiszczele festzustellen oder auch nur einzelne der dort ein-
gesetzten Gendarmerieangehörigen zu identifizieren. Aus diesem Grund hat die
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth das Ermittlungsverfahren
mit Verfügung vom 12. Mai 1976 eingestellt. Eine beglaubigte Kopie der Einstel-
lungsverfügung ist diesem Schreiben beigelegt.

Soweit sich Ihre Ermittlungen auf die „Tötung von sechs unbekanntenen Personen jüdi-
scher Volkszugehörigkeit nach deren Verhaftung durch Gendarmen vom Posten in
Kiszczele an einem unbekanntenen Datum im Sommer 1942 in der Ortschaft Wolka
Wyganowska“ beziehen, erscheint es mir jedenfalls als nicht ausgeschlossen, dass
sich die seinerzeit von der polnischen Hauptkommission nach hier gesandten Unter-
lagen auch auf diesen Vorgang bezogen haben könnten. Der am 22. November 1972



durch polnische Behörden vernommene Zeuge Aleksy Starczewski (weiteres hier nicht bekannt) hat insoweit folgendes bekundet:

Ende 1942 beziehungsweise Anfang 1943 seien in seinem Wohnort Wolka Wygonowska sechs Männer jüdischer Herkunft von einem deutschen Gendarmen festgenommen und von diesem in eine früher von Juden bewohnte Wohnung eingesperrt worden. Am darauffolgenden Tag seien in Wolka Wygonowska sechs Gendarmen vom Gendarmerieposten in Kleszczele eingetroffen, welche die sechs jüdischen Männer in einem nahe der Ortschaft gelegenen Wald exekutiert hätten. Er selbst sowie der Jozef Karpiuk seien Augenzeugen der Exekution gewesen und hätten die Leichen der Erschossenen beerdigen müssen.

Vor dem Hintergrund, dass sowohl Tatort, Tatmodalitäten, Anzahl und Volkszugehörigkeit der Opfer sowie Herkunft der Täter jeweils identisch angegeben worden sind, erscheint es möglich, dass bei einem der Zeugen hinsichtlich der wahren Tatzeit ein Erinnerungsfehler vorliegt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im 01.04.
(Schrimm)
Oberstaatsanwalt

- ✓ 3. Herrn BL mit der Bitte um Zeichnung.
- 4. Dies zu den Akten; je eine Kopie zu den Generalakten 9-1/4125 und – unter Voranstellung einer Kopie von Bl. 5 d. A. – zu den Akten V-205 AR 77/75.
- 5. Akte V-205 AR 77/75 und Generalakte 9-1/4125 je trennen und weglegen.
- 6. Weglegen.

Ludwigsburg, 30.03.2005

Schilder
(Schilder)
Staatsanwalt

